



F. Besondere Vertragsbedingungen

Vergabeverfahren

*Verwertung von Restabfall und Sperrmüll
aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz*

Vergabenummer EAW-01-2024

Entsorgungsvertrag

Vertragspartner:

**Landkreis Mansfeld-Südharz
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Mansfeld-Südharz
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen**

vertreten durch den Betriebsleiter Herrn Paetz

- nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt -

und

[...]

vertreten durch [...]

- nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt -

- beide zusammen Vertragspartner genannt -

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Geltende Regelungen	3
§ 3 Leistungsumfang: Zu verwertende Abfälle	4
§ 4 Verwertungsanlage(n)/ Übernahmestelle(n)	5
§ 5 Pflichten des Auftragnehmers	6
§ 6 Übernahme der Abfälle	7
§ 7 Zustimmungsbedürftige Handlungen des Auftragnehmers	8
§ 8 Entgelt	8
§ 9 Rechnungslegung	10
§ 10 Preisanpassung	11
§ 11 Gebühreninkasso in Einzelfällen	16
(nur Alt. o. T.)	16
§ 12 Dokumentation	17
§ 13 Übertragung von Rechten	18
§ 14 Information und Überwachung; Aufbewahrung von Unterlagen	18
§ 15 Haftung und Versicherung	19
§ 16 Sicherheitsleistung	20
§ 17 Leistungsstörungen	21
§ 18 Sanktionen	22
§ 19 Vertraulichkeit	24
§ 20 Kündigung	25
§ 21 Schriftform	26
§ 22 Inkrafttreten und Vertragsdauer	26
§ 23 Salvatorische Klausel	27
§ 24 Änderungen der Leistung	27
§ 25 Loyalitätsklausel	28
§ 26 Schlussbestimmungen	28

Präambel

Der AG als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger beauftragt den AN nach Maßgabe dieses Vertrages mit der Erfüllung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten. Die Entsorgungsverantwortlichkeit des AG bleibt durch den Abschluss dieses Vertrages gemäß § 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) unberührt.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass mit Rücksicht auf die Entsorgungsverantwortlichkeit sowie die Gebührenverantwortlichkeit des AG ein erhöhtes Informations- und Kontrollbedürfnis des AG besteht. Die Vertragspartner legen den nachfolgenden Vertrag in der Weise aus, dass die bestmögliche Wahrnehmung der Entsorgungs- und Gebührenverantwortlichkeit des AG gewährleistet ist und verpflichten sich, in diesem Sinne zusammenzuwirken. Die Vorschriften dieses Vertrages sind danach im Zweifel so auszulegen, dass dem AG möglichst weitgehende Befugnisse im Hinblick auf die Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten eingeräumt werden.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1)

Vertragsgegenstand ist die den gesetzlichen Anforderungen und dem Stand der Technik entsprechende Übernahme und Verwertung der von diesem Vertrag erfassten Abfälle (§ 3) in der/den im Angebot des AN genannten Verwertungsanlage(n) (§ 4 Abs.1) einschließlich der nachfolgenden Verwertung oder Beseitigung der bei der Verwertung ggf. anfallenden Abfälle.

(2)

Der AN übernimmt unabhängig von der Betriebsfähigkeit der vorgesehenen Verwertungsanlage(n) und ggf. an anderer Stelle vorgesehenen Übernahmestelle(n) nach § 4 Abs. 2 die Entsorgungsgarantie für die von diesem Vertrag nach Art und Menge erfassten Abfälle für die Laufzeit des Vertrags.

(3)

Transporte ab Übernahmestelle (§ 4 Abs. 2) sind Sache des AN.

§ 2

Geltende Regelungen

Für die Durchführung dieses Vertrages gelten in dieser Reihenfolge:

- dieser Vertrag
- die Vergabeunterlagen des Vergabeverfahrens vom [...] (EU-Abl. [...], Nr. [...]) in der Gestalt, die sie durch in etwaigen Bieterinformationen enthaltene Änderungen/Ergänzungen/Erläuterungen erhalten haben
- das Angebot im Vergabeverfahren vom [...]

Etwaige Annahmebedingungen der vom AN eingesetzten Verwertungsanlage(n) und ggf. an anderer Stelle vorgesehenen Übernahmestelle(n) oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN oder des/der Betreiber(s) der Verwertungsanlagen oder Umladestationen sind nicht Vertragsbestandteil. Insbesondere werden solche auch nicht im Nachgang zum Abschluss dieses Vertrags durch Abzeichnung von Wiegescheinen oder Übergabescheinen durch den AG oder von ihm beauftragten Dritten angenommen.

§ 3

Leistungsumfang: Zu verwertende Abfälle

(1)

1. Los 1:

Der nach diesem Vertrag zu verwertende Abfall ist der Restabfall, d. h. gemischter Siedlungsabfall (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Abfallschlüssel nach AVV: 20 03 01) sowie anderer Restabfall, der wie gemischter Siedlungsabfall entsorgt werden kann, der im Gebiet des AG angefallen und dem AG (auch ggf. direkt an der Übernahmestelle des AN) überlassen worden ist oder der im Gebiet des AG illegal abgelagert worden ist.

2. Los 2:

Der nach diesem Vertrag zu verwertende Abfall ist der im Gebiet des AG angefallene und ihm überlassene Sperrmüll (Abfallschlüssel nach AVV: 20 03 07) aus der haushaltsnahen Sperrmüllsammlung des AG sowie aus der Direktanlieferung von Sperrmüll auf den Wertstoffhöfen des AG oder an der Übernahmestelle des AN gemäß § 4 Abs. 2 sowie im Gebiet des AG illegal abgelagerter Sperrmüll.

(2)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den durch den AN übernommenen Abfällen Fehlwürfe oder einzelne Abfallbestandteile, deren Behandlung zu einer Beeinträchtigung oder Beseitigung der Funktionstüchtigkeit der Verwertungsanlage(n) führen kann (Störstoffe), enthalten sind. Die Verantwortlichkeit für die technisch möglicherweise notwendige Kontrolle des übernommenen Abfalls auf Fehlwürfe und Störstoffe liegt beim AN.

(3)

Der AG macht keine verbindlichen Angaben zu den Abfalleigenschaften, wie z. B. Wassergehalt, Heizwert, Inertstoffanteil, Schadstoff- und Störstoffgehalt sowie Wertstoffpotential. Abweichungen der Abfalleigenschaften des übernommenen Abfalls gegenüber den bei Angebotsabgabe geltenden allgemeinen Erfahrungswerten sind nicht ausgeschlossen. Es erfolgt auch keine Festlegung auf einen bestimmten Anteil an organischen Abfällen oder Wertstoffen in den Abfällen zu Los 1. Eine Verringerung des Anteils biogener Abfälle im Restabfall aufgrund der ab 01.01.2026 beabsichtigten Einführung der Pflicht- Biotonne ist nicht ausgeschlossen. Der AN kann hieraus keine Ansprüche herleiten. Dasselbe gilt für die Verminderung des Anteils an Wertstoffen im Restabfall durch eine verstärkte getrennte Wertstoffeffassung. Ebenso kann sich der Gehalt an Altholz, Metallen und weiteren Wertstoffen in den überlassenen Sperrmüllmengen im Vertragsverlauf ändern.

(4)

Der AN kann Abfälle nur zurückweisen, wenn sie den Anforderungen nach Abs. 1 nicht entsprechen. Annahmebedingungen für die eingesetzten Verwertungsanlage(n) und/oder Übernahmestelle(n) haben demgegenüber keine Bedeutung. Eine Zurückweisung von Abfällen nach Satz 1 kann nur in unmittelbarem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Übernahme erfolgen.

§ 4

Verwertungsanlage(n)/ Übernahmestelle(n)

(1)

Die Behandlung der von § 3 erfassten Abfälle erfolgt in der/den im Folgenden genannten Verwertungsanlage(n):

- [...]

Sofern es sich nicht um eine Anlage des AN handelt, ist dem AG jährlich jeweils unaufgefordert bis spätestens zum 30.03. der Nachweis der Verfügbarkeit der Verwertungsanlage für das Folgejahr vorzulegen (es sei denn, der Nachweis wurde zuvor bereits für die gesamte Laufzeit geführt).

(2)

Der AN übernimmt die Abfälle an der/den im Folgenden genannten Übernahmestelle(n):

- [...]

[...] wird entsprechend dem Angebot des AN ausgefüllt

Alternative ohne Transport, Alt. o. T.: Verwertungsanlage(n) oder ggf. Umladestation(en) des AN,

Alternative mit Transport, Alt. m. T.: Übergabestellen des AG nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung

(3)

Alt. o. T.: Sind in Absatz (2) je Los mehrere Übernahmestellen genannt, entscheidet der AG nach seiner freien Wahl, an welcher er die Abfälle anliefert.

§ 5

Pflichten des Auftragnehmers

(1)

Der AN verpflichtet sich, die von § 3 erfassten Abfälle abzunehmen, in der/den Verwertungsanlage(n) nach § 4 Abs. 1 nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung überwiegend zu verwerten und die bei der Verwertung anfallenden Behandlungsrückstände ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine überwiegende Verwertung in diesem Sinne liegt vor, wenn mehr als 60 % des dem AN überlassenen Abfalls je Los, ggf. nach Vorbehandlung, in solchen Verwertungsanlagen verwertet werden, die der R 1-Klassifikation der Anlage 2 zum KrWG genügen. Die vorgenannte Quote vermindert sich um den Prozentsatz des dem AN überlassenen Abfalls, der stofflich mit einem Verwertungsverfahren gemäß der Klassifikationen R 3 oder R 4 der Anlage 2 zum KrWG verwertet wird oder als Trocknungsverlust im Zuge der Aufbereitung dem zu entsorgenden Abfallmassenstrom entzogen wird. Der AN übernimmt für den Fall, dass die Verwertungsanlage(n) nach § 4 Abs. 1 oder die ggf. an anderer Stelle vorgesehene(n) Übernahmestelle(n) nach § 4 Abs. 2, gleich aus welchem Grund, vorübergehend oder andauernd tatsächlich nicht für die Entsorgung der in § 3 genannten Abfälle zur Verfügung stehen, die Garantie, die Abfälle anderweitig ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2)

Der AN ist ohne Zustimmung des AG nicht berechtigt, die von § 3 erfassten Abfälle in anderen als der Verwertungsanlage nach § 4 Abs. 1 zu verwerten. Ist die Verwertung infolge von Streik, Betriebsausfall oder höherer Gewalt in dieser Verwertungsanlage vorübergehend nicht möglich, ist der AN berechtigt, die übernommenen Abfälle in anderer, rechtlich zulässiger Weise bis zur Beendigung der Betriebsstörung zu entsorgen, wobei ggf. anfallende Mehrkosten zu Lasten des AN gehen. Im Übrigen gilt § 17.

(3)

Der AN verpflichtet sich, bei der Erbringung seiner Leistungen nach diesem Vertrag sämtliche einschlägigen gesetzlichen Anforderungen und vollziehbaren behördlichen Festlegungen zu befolgen. Er stellt eine energieeffiziente Leistungserbringung sicher.

(4)

Der AN ist verpflichtet, die Verwertungsanlage(n) und ggf. an anderer Stelle gelegene Übernahmestelle(n) nach § 4 nach dem jeweiligen Stand der Technik sicher zu betreiben und stets in einem betriebsfähigen Zustand zu erhalten, damit er jederzeit seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann. Er ist insbesondere verpflichtet, die Festlegungen in vollziehbaren behördlichen Bescheiden (Zulassungen, nachträgliche Anordnungen etc.), die den Betrieb der Verwertungsanlage(n) und/oder Übernahmestelle(n) betreffen, zu befolgen.

(5)

Betriebliche Störungen und Unterbrechungen, die die Abnahme und ordnungsgemäße Entsorgung der übernommenen Abfälle gefährden könnten, sind dem AG unverzüglich mitzuteilen und umgehend zu beheben.

§ 6

Übernahme der Abfälle

(1)

Alt. o. T.: Die Anlieferung bis zu der Übernahmestelle gem. § 4 Abs. 2 erfolgt durch den AG oder durch vom AG beauftragte Dritte auf Kosten des AG sowie durch die Abfallerzeuger selbst oder deren beauftragte Dritte.

Alt. m. T.: Der AN übernimmt die Abfälle an den Übergabestellen des AG nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung und transportiert diese zur Verwertungsanlage.

(2)

Alt. o. T. Die für die Anlieferung und Übernahme zur Verfügung stehenden Betriebsbereiche der Übernahmestelle müssen für die Entladung marktüblicher Abfallsammel- und Transportfahrzeuge geeignet sein.

Die Übernahmestelle muss mindestens montags bis freitags in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr) sowie bedarfsweise an Samstagen (i.d.R. 8-12 Samstage im Jahr, überwiegend vor und nach Feiertagen gemäß Mitteilung des AG) in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 15:00 Uhr für den AG, den von ihm beauftragten Dritten und Abfallerzeuger aus dem Gebiet des AG jederzeit ungehindert zugänglich und während der Abfallanlieferung mit sachkundigem Personal besetzt sein. Die Wartezeit für Anlieferfahrzeuge des AG oder seiner Beauftragten mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Mg darf von der Einreihung in die Warteschlange vor Einfahrt bis zum Beginn der Abladung am zugewiesenen Entladeort der Übernahmestelle 40 Minuten nicht überschreiten. Näheres regelt die Leistungsbeschreibung.

Der AN hat die Abfälle an der Übernahmestelle bei Anlieferung nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung zu wiegen. Der Wiegeschein ist von einem Mitarbeiter oder Beauftragten des AN sowie einem Mitarbeiter des AG bzw. des von ihm beauftragten Dritten zu unterzeichnen.

Alt. m. T.: Die Abholung der Abfälle an den Übergabestellen des AG kann bei Los 1 mit Abrollcontainerzügen sowie Lastzügen mit Schubbodenaufliegern oder Kippmuldenaufliegern und bei Los 2 mit Abrollcontainerzügen sowie Lastzügen mit Schubbodenaufliegern erfolgen.

Die grundsätzlichen Öffnungszeiten der Ein- und Ausgangswaage der Übergabestellen des AG sind: montags bis freitags sowie an Bedarfssamstagen von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Die Ankunft der Transportfahrzeuge des AN für die Abholung ist montags bis freitags und an Bedarfssamstagen von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr möglich.

Bei Einsatz von Schubboden- und Kippmuldenfahrzeugen garantiert der AG den Beginn der Beladung innerhalb von 30 Minuten nach Ankunft auf der Eingangswaage der Übergabestellen, sofern die Ankunft innerhalb des vorvereinbarten Ankunftszeitfensters erfolgt.

Die Transportfahrzeuge des AN werden bei Ausfahrt auf der Betriebswaage der Übergabestellen des AG verwogen (Kontrollwägung brutto).

Der AN hat die Abfälle nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung an der Zielanlage (Umladestation oder Verwertungsanlage des AN) zu wiegen und jeden einzelnen Transport durch einen Lieferschein zu dokumentieren.

(3)

Die Waagen sind ordnungsgemäß zu warten und zu eichen; etwaige Mängel sind dem jeweiligen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen und unverzüglich zu beseitigen.

Der AN räumt dem AG das Recht ein, jederzeit einen Mitarbeiter an der Annahmekontrolle mitwirken zu lassen und die Erstellung der Abrechnungsunterlagen und Leistungsnachweise zu überwachen. Näheres regelt die Leistungsbeschreibung.

(4)

Mit der Übernahme des Abfalls durch den AN an der Übernahmestelle gemäß § 4 Absatz (2) geht das Eigentum am Abfall auf den AN über.

§ 7

Zustimmungsbedürftige Handlungen des Auftragnehmers

Der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG bedarf

- die Verwertung der von § 3 erfassten Abfälle außerhalb der Verwertungsanlage nach § 4 Abs. 1 (außer in den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 2: Streik, Betriebsausfall oder höhere Gewalt);
- die weitere Entsorgung in anderen als den im Angebot benannten Anlagen zur weiteren Entsorgung. Das gilt nur für die Anlagen, die für die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Verwertung der Abfälle (überwiegend energetische Verwertung) gemäß Ziffer D.0.7.1 der Leistungsbeschreibung erforderlich sind und gilt dabei nicht für die Entsorgungsanlagen zur Entsorgung von Outputprodukten der Verbrennung von Abfällen und Abnehmer von Outputprodukten aus mechanischen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen, soweit es sich um Altholz und Almetalle handelt.
- jede Beauftragung von Nachunternehmern mit der Erbringung von Leistungen im Sinne dieses Vertrages;
- die Übertragung der Rechte und Pflichten des AN auf einen Dritten.

§ 8

Entgelt

(1)

Der AG hat für den übernommenen Abfall (§ 6 Abs. 1) das sich aus dem Leistungsverzeichnis – LV – (Anlage 1) ergebende Entgelt netto zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen. Das Entgelt setzt sich (zur Ermöglichung einer sachgerechten Preisanpassung entsprechend der jeweils aktuellen Kosten- und Erlössituation) zusammen aus

- einem Kostenanteil Verwertung abzüglich
 - o eines Erlösanteils elektr. Strom und
 - o eines Erlösanteils Wärme,

- einem Kostenanteil CO₂-Zertifikate

nur Alt. m.T. zusätzlich.:

- einem Kostenanteil Transport

Der Kostenanteil Verwertung wird im Leistungsverzeichnis für verschiedene Mengenkorridore festgelegt.

(2)

Das Entgelt pro Mg, wie es sich je nach einschlägigem Mengenkorridor aus allen Kosten- und Erlösanteilen ergibt, gilt für die gesamte überlassene Menge. Die Gesamtvergütung pro Jahr ist auf den Betrag begrenzt, der sich aus einer Vergütung der Mindestmenge des nächsthöheren Mengenkorridors mit dem Entgelt pro Mg, wie es sich für den nächsthöheren Mengenkorridor aus allen Kosten- und Erlösanteilen errechnet, ergibt.

Der AN hat Anspruch auf eine angemessene Anpassung des Kostenanteils Verwertung, wenn in einem Kalenderjahr die tatsächliche Gesamtmenge der zu verwertenden Abfälle die Untergrenze des Mengenkorridors 3 (Los 1 28.200 Mg pro Jahr bzw. Los 2 4.400 Mg/a) um mehr als 20 % übersteigt oder wenn in einem Kalenderjahr die tatsächliche Gesamtmenge der zu verwertenden Abfälle die Obergrenze des Mengenkorridors 1 (Los 1 15.900 Mg pro Jahr bzw. Los 2 2.500 Mg/a) um mehr als 20 % unterschreitet. Die Anpassung des Kostenanteils Verwertung bei Überschreitung der Untergrenze des Mengenkorridors 3 kann nur für den diesen Wert zuzüglich 20 % übersteigenden Teil der Gesamtmenge verlangt werden. Grundlage der Preisanpassung ist der jeweils angebotene Kostenanteil Verwertung, die Urkalkulation des AN sowie die nachgewiesenen Mehr- und Minderkosten. Die Voraussetzungen der Anpassung sind vom AN schriftlich zu belegen und zu erläutern. Der AN ist verpflichtet, zur Überprüfung einem zur Berufsverschwiegenheit gesetzlich verpflichteten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, der von den AG benannt wird, zu diesem Zweck Einblick in die zur Beurteilung erforderlichen Geschäftsunterlagen (Jahresabschlüsse, Buchungsunterlagen, Verträge, Rechnungen etc.) zu gewähren.

(3)

Der AG vergütet dem AN die Leistungen auf der Basis der Masse der zu entsorgenden Menge („€ pro Mg“). Maßgeblich für die Vergütung ist jeweils die Summe der Massenangaben auf den per Differenzwägung auf der Waage des AN an der Verwertungsanlage oder Umladestation des AN erstellten Wiegescheine.

(4)

Der AN erhält für die Leistungen monatlich auf Grundlage einer entsprechenden Rechnungslegung des AN nachträglich eine Abschlagszahlung auf das vom AG geschuldete Entgelt jeweils für den abgelaufenen Kalendermonat, die hinsichtlich des Kostenanteils

Verwertung entsprechend dem voraussichtlichen Mengenkorridor nach Maßgabe von Absatz 1 und 2 und gemäß der im abgelaufenen Kalendermonat entsorgten jeweiligen Abfallmenge errechnet wird.

(5)

Der voraussichtliche Mengenkorridor wird auf Grundlage der im jeweiligen Vorjahr entsorgten Menge an Abfällen der AVV 20 03 01 (Los 1) bzw. AVV 20 03 07 (Los 2) festgelegt. Auf dieser Basis wird unter Berücksichtigung etwaiger erfolgter Preisanpassungen für die einzelnen Kosten- und Erlösbestandteile jeweils das Entgelt festgelegt, das den Abschlagszahlungen zugrunde gelegt wird. Nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens aber bis zum 31.01. des Folgejahres, hat der AN die Gesamtmenge der im Kalenderjahr tatsächlich entsorgten Abfallmenge sowie den der Gesamtmenge entsprechenden Mengenkorridor dem AG mitzuteilen und eine Endabrechnung vorzulegen.

(6)

Stellt sich bei der Endabrechnung heraus, dass der AG mehr als den geschuldeten Betrag gezahlt hat, hat der AN binnen vier Wochen den überzahlten Betrag zu erstatten. § 818 Abs. 3 BGB gilt nicht.

(7)

Stellt sich bei der Endabrechnung heraus, dass der AG einen zu geringen Betrag gezahlt hat, ist er binnen vier Wochen nach Zugang eines entsprechenden Verlangens zur Nachzahlung des fehlenden Betrages verpflichtet.

(8)

Wird die Leistung vom AN nicht über ein volles Kalenderjahr erbracht, wird der für die Abrechnung der Leistungen zugrunde zu legende Mengenkorridor ermittelt, indem die durchschnittlich pro Kalendermonat des Leistungsjahres entsorgte Menge Abfall auf das gesamte Leistungsjahr hochgerechnet wird.

(9)

Die Nachweisführung hat durch den AN zu erfolgen. Die gemäß Leistungsbeschreibung zu erstellenden Wiegescheine sind den Rechnungen des AN in einfacher (bei Bedarf und nach gesonderter Aufforderung in zweifacher) Ausfertigung beizufügen und notwendiger Bestandteil der Rechnung.

§ 9

Rechnungslegung

(1)

Die Abrechnung des geschuldeten Entsorgungsentgeltes als Saldo aus den in § 8 Abs. 1 genannten Kosten- und Erlösanteilen erfolgt nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung monatlich jeweils für den abgelaufenen Kalendermonat. Die Rechnung ist ausschließlich elektronisch mit den gemäß § 12 Abs. 1 erforderlichen Nachweisen beim AG einzureichen. Das Vorliegen der Nachweise nach § 12 Abs. 1 und 2 ist Fälligkeitsvoraussetzung.

(2)

Nur bei Alternative o.T.: Bei der Rechnungslegung ist nach näherer Abstimmung mit dem AG nach den vier Abrechnungsfällen illegale Herkunft / vom Einsammler und Beförderer des AG angelieferte Abfälle von den Wertstoffhöfen / vom Einsammler und Beförderer des AG angelieferte Abfälle aus Sammeltouren / gewerbliche Direktanlieferung zu trennen.

(3)

Die Rechnungen werden vier Wochen nach Eingang der anforderungsgerechten und prüfbaren Rechnung beim AG zur Zahlung fällig.

§ 10 Preisanpassung

(1)

Beide Vertragsparteien können nach Maßgabe dieses Vertrages eine Anpassung des in § 8 genannten Entsorgungsentgeltes verlangen.

(2)

Die Wertsicherung des im Leistungsverzeichnis genannten Kostenanteils Verwertung („Verwertung von Restabfall bzw. Sperrmüll - Kostenanteil ohne Kosten CO₂-Zertifikate“) während der Vertragslaufzeit erfolgt durch Anpassung des jeweiligen Kostenanteils, soweit das der Billigkeit entspricht, auf Grundlage von Veröffentlichungen zu Kosten- und Preisentwicklungen in den Bereichen „Lohn- und Lohnnebenkosten“, „Dieselkraftstoffe“, „Maschinen“ und „Lastkraftwagen“ und Elektrischer Strom.

(3)

Die Anpassung des im Leistungsverzeichnis genannten CO₂-Kostenanteils („Verwertung von Restabfall bzw. Sperrmüll - Kostenanteil CO₂-Zertifikate“) während der Vertragslaufzeit erfolgt durch Anpassung des Kostenanteils auf Grundlage von Veröffentlichungen zur Entwicklung der CO₂-Zertifikat-Kosten der Strombörse Leipzig bzw. des gesetzlich festgelegten Wertes. Die Anpassung der Kostenanteile erfolgt jeweils bis zum 31. Mai eines Jahres rückwirkend mit Wirkung zum 1. Januar des aktuellen Kalenderjahres anhand der Berechnung gemäß Absatz (6). Eine Anpassung erfolgt nur, wenn diese mindestens eine Änderung des CO₂-Kostenanteils von 3 % pro Mg Abfall ergibt.

(4)

Die Anpassung des Kostenanteils Verwertung und der Erlösanteile Strom und Wärme kann vom AG oder vom AN jeweils bis zum 31. Mai eines Jahres mit Wirkung zum 1. Januar des nachfolgenden Kalenderjahres, erstmals zum 01.01.2027, schriftlich verlangt werden, wenn sich im Saldo der entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses nach der Berechnung nach Abs. (5) eine Veränderung dieser Kosten- und Erlösanteile im Saldo um mehr als 3 % ergibt. Eine erneute Anpassung ist erst möglich, wenn dieser Prozentwert wieder überschritten wird. Basis für die erste Preisanpassung ist das Jahr 2024.

(5)

Maßgeblich für die Wertsicherung der Leistungen in den Positionen „Verwertung von Restabfall bzw. Sperrmüll – Kostenanteil ohne Kosten CO₂-Zertifikate“ des Leistungsverzeichnisses – ist die nachfolgende Formel mit den in Absatz (8) erläuterten Koeffizienten:

$$P_n = P_0 \cdot \left\{ 0,5 + 0,5 \cdot \left(0,35 \cdot \frac{L_1}{L_0} + 0,10 \cdot \frac{S_1}{S_0} + 0,10 \cdot \frac{K_1}{K_0} + 0,10 \cdot \frac{F_1}{F_0} + 0,35 \cdot \frac{M_1}{M_0} \right) \right\}$$

Maßgeblich für die Wertsicherung der Leistungen in der Position „Erlös elektrischer Strom“ des Leistungsverzeichnisses – ist die nachfolgende Formel mit den in Absatz (8) erläuterten Koeffizienten:

$$P_n = P_0 \cdot \left\{ \frac{E_1}{E_0} \right\}$$

Maßgeblich für die Wertsicherung der Leistungen in der Position „Erlös Wärme“ des Leistungsverzeichnisses – ist die nachfolgende Formel mit den in Absatz (8) erläuterten Koeffizienten:

$$P_n = P_0 \cdot \left\{ \frac{W_1}{W_0} \right\}$$

(6)

Maßgeblich für die Wertsicherung der Leistungen in den Positionen „CO₂-Zertifikatekosten“ („Verwertung von Restabfall bzw. Sperrmüll – Kostenanteile CO₂-Zertifikate“) des Leistungsverzeichnisses – ist die nachfolgende Formel mit den in Absatz (8) erläuterten Koeffizienten:

$$P_n = P_0 \cdot \left\{ \frac{C_1}{C_0} \right\}$$

(7)

Nur Alternativen m.T.:

Maßgeblich für die Wertsicherung der Leistungen in den Positionen Transport („Transport von Restabfall bzw. Sperrmüll“) des Leistungsverzeichnisses – ist die nachfolgende Formel mit den in Absatz (8) erläuterten Koeffizienten:

$$P_n = P_0 \cdot \left\{ 0,2 + 0,8 \cdot \left(0,5 \cdot \frac{L_1}{L_0} + 0,30 \cdot \frac{K_1}{K_0} + 0,20 \cdot \frac{F_1}{F_0} \right) \right\}$$

(8)

Die o. g. Koeffizienten sind („Preis“ steht hier für die o. g. Kostenanteile/Positionen des LV):

- P_n : Preis nach der Anpassung.
- P_0 : Preis zum Zeitpunkt des Beginns des Leistungszeitraumes bzw. zuletzt vereinbarter Preis.
- L_I : Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, destatis-Abruf 62231-0001 (Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige), Wirtschaftszweige: WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Jahresdurchschnittswert des Jahres vor dem Jahr, in dem die Wertsicherung verlangt wird.
- L_0 : Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, destatis-Abruf 62231-0001 (Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige), Wirtschaftszweige: WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2024 bzw. für das Jahr, auf dessen Grundlage die letzte Wertsicherung vereinbart wurde.
- K_I : Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbl. Produkte, Code: GP19-1920260052: Dieselmotoren, Abgabe an Großverbraucher, Jahresdurchschnittswert des Jahres vor dem Jahr, in dem die Wertsicherung verlangt wird.
- K_0 : Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbl. Produkte, Code: GP19-1920260052: Dieselmotoren, Abgabe an Großverbraucher, Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2024 bzw. für das Jahr, auf dessen Grundlage die letzte Wertsicherung vereinbart wurde.
- S_I : Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte, Code GP19-351113: Elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbl. Anlagen, Jahresdurchschnittswert des Jahres vor dem Jahr, in dem die Wertsicherung verlangt wird.
- S_0 : Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte, Code GP19-351113: Elektrischer

Strom, bei Abgabe an gewerbl. Anlagen, Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2024 bzw. für das Jahr, auf dessen Grundlage die letzte Wertsicherung vereinbart wurde.

F_I : Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte, Code GP19-291041: Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung, Jahresdurchschnittswert des Jahres vor dem Jahr, in dem die Wertsicherung verlangt wird.

F_0 : Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte, Code GP19-291041: Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung, Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2024 bzw. für das Jahr, auf dessen Grundlage die letzte Wertsicherung vereinbart wurde.

M_I : Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (2-Steller): Gewerbliche Produkte, Code GP19-28: Maschinen, Jahresdurchschnittswert des Jahres vor dem Jahr, in dem die Wertsicherung verlangt wird.

M_0 : Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (2-Steller): Gewerbliche Produkte, Code GP19-28: Maschinen, Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2024 bzw. für das Jahr, auf dessen Grundlage die letzte Wertsicherung vereinbart wurde.

E_I : Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte, Code: GP19-351111: Elektrischer Strom an Weiterverteiler (Fall 6), Jahresdurchschnittswert des Jahres vor dem Jahr, in dem die Wertsicherung verlangt wird.

E_0 : Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte, Code: GP19-351111: Elektrischer Strom an Weiterverteiler (Fall 6), Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2024

bzw. für das Jahr, auf dessen Grundlage die letzte Wertsicherung vereinbart wurde.

W_1 : Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (3-Steller): Gewerbliche Produkte, Code: GP19-353: Fernwärme und Dienstleistungen der Wärmeversorgung, Jahresdurchschnittswert des Jahres vor dem Jahr, in dem die Wertsicherung verlangt wird.

W_0 : Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (3-Steller): Gewerbliche Produkte, Code: GP19-353: Fernwärme und Dienstleistungen der Wärmeversorgung, Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2024 bzw. für das Jahr, auf dessen Grundlage die letzte Wertsicherung vereinbart wurde.

C_1 : die Notierung der Börse EEX Leipzig in EUR / Mg CO₂ für das dortige Produkt ecarbix (<https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/index>) als Mittelwert der Monatsmittelwerte Januar bis März des jeweiligen Jahres. Sofern für das jeweilige Jahr ein gesetzlich festgelegter Wert laut BEHG gilt, so ist dieser heranzuziehen.

C_0 : die Notierung der Börse EEX Leipzig in EUR / Mg CO₂ für das dortige Produkt ecarbix (<https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/index>) als Mittelwert der Monatsmittelwerte Januar bis März 2024 bzw. des Jahres, auf dessen Grundlage die letzte Wertsicherung vereinbart wurde. Sofern für das jeweilige Jahr ein gesetzlich festgelegter Wert laut BEHG gilt, so ist dieser heranzuziehen. Der Preis für ein CO₂-Zertifikat für das Jahr 2024 beträgt 45 EUR/Mg CO₂

(9)

Die Preisanpassung ist durch denjenigen Vertragspartner zu belegen, der die Preisanpassung verlangt hat, und anhand der in Abs. (8) genannten Nachweise nachvollziehbar zu begründen.

(10)

Die vom AN vorgelegte Urkalkulation wird nur im Bedarfsfall und nur nach vorheriger Information des AN geöffnet

(11)

Beide Vertragsparteien haben Anspruch auf eine angemessene Entgeltanpassung in folgenden Fällen:

- Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB);
- Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 24).

Soweit eine Anpassung der Entgelte nach Satz 1 erforderlich ist, finden die Vorschriften der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (nebst Anlage „LSP“) unter Berücksichtigung der Urkalkulation Anwendung.

§ 11
Gebühreninkasso in Einzelfällen
(nur Alt. o. T.)

(1)

In Ausnahmefällen hat der AN namens und im Auftrag des AG das Gebühreninkasso für die Annahme von Abfällen von gewerblichen Direktanlieferern vorzunehmen. Der AG benennt dem AN schriftlich die gewerblichen Direktanlieferer, die nur gegen Barzahlung an der Übernahmestelle anliefern dürfen.

(2)

Der AN hat die betroffenen Direktanlieferer bei der Annahmekontrolle darauf hinzuweisen, dass ihre Abfälle nur angenommen werden, wenn nach der Verwiegung die Gebühr bar entrichtet wird. Erfolgt keine entsprechende Barzahlung, ist die Annahme des Abfalls zu verweigern.

(3)

Der AN bestimmt vor Abladung der Abfälle die abrechnungsrelevante Menge durch Wägung entsprechend den allgemeinen Anforderungen der Leistungsbeschreibung an die Wägung und Erstellung der Wiegescheine und benennt dem Anlieferer die sich für die Abfallannahme aus der Abfallgebührensatzung ergebende Gebühr, wie sie sich aus dem gemäß der Leistungsbeschreibung erstellten Wiegeschein ergibt.

(4)

Der AN erstellt eine Quittung für den Anlieferer; ein Doppel hiervon erhält der AG jeweils mit den monatlichen Abrechnungen. Der Inhalt des Quittungsformulars ist rechtzeitig vor Leistungsaufnahme mit dem Landkreis abzustimmen. Es muss den folgenden Text enthalten:

*„Der Gebühreneinzug erfolgt auf Rechnung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft
Mansfeld-Südharz.“*

Die Unterschriftenzeile muss den Zusatz enthalten:

*„Betrag erhalten auf Rechnung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Mansfeld-
Südharz.“*

(5)

Dem AG ist monatlich eine prüffähige Aufstellung über die eingenommenen Gebühren zu übergeben. Sie sind jeweils bis zum 10. des Folgemonats an den AG auszukehren.

(6)

Entstehen dem AG Gebührenauffälle bei Anlieferungen, die der AN entgegen Abs. 2 entgegennimmt, hat der AN diese zu ersetzen.

§ 12 Dokumentation

(1)

Mit den monatlichen Abrechnungen sind dem AG Kopien der ausgestellten Wiegescheine zu übergeben.

(2)

Bis zum dritten Werktag des Folgemonats hat der AN dem AG eine Aufstellung aller Abfallanlieferungen an den Umladestationen oder Verwertungsanlagen des AN des abgelaufenen Kalendermonats in digitaler Form im CSV- und im Microsoft-Excel-Format per E-Mail (eaw@abfallwirtschaft-msh.de) oder per Datenträger (USB-Stick, CD, DVD) zu übergeben. Die Aufstellung muss mindestens die Datenfelder gemäß Ziffer D.0.8.2 der Leistungsbeschreibung sowie ggf. den Abrechnungsfall gemäß § 9 (2) enthalten.

(3)

Auf gesonderte Anforderung sind dem AG Kopien der Originalausdrucke des Protokollausdrucks der Wiegunen (eichfähiger Bereich) zu übergeben bzw. die Wiegedaten aus dem eichfähigen Datenspeicher (unveränderbare und unlöschbare Protokollierung) als Ausdruck oder in maschinenlesbarer Form auf Datenträger für einen Zeitraum nach Wahl des AG zur Verfügung zu stellen.

(4)

Bis spätestens 01.03. eines Kalenderjahres ist je Los eine vollständige Stoffstrom- und Energiebilanz der Verwertungsanlage, ggf. der Vorbehandlungsanlage sowie sämtlicher Endverwertungsanlagen für das vorangegangene Kalenderjahr zu übergeben. Auf Anforderung des AG sind auch sämtliche betreffenden Einzelwägebelege, die für die Bestimmung der vertragsmaßgeblichen Verwertungsquote gemäß Ziffer D.0.7.1 der Leistungsbeschreibung erforderlich sind, in geeigneter Dateiform zu übergeben, damit die entsprechenden Bilanzen nach Satz 1 nachvollzogen werden können.

Die Verwertung aller angenommenen Abfälle ist nach Maßgabe der Nachweisverordnung zu dokumentieren, auch wenn diese für die vertragsgegenständlichen Abfälle nicht anwendbar ist. Ferner sind die jeweils aktuellen Vorgaben der zuständigen Landesbehörde an die Dokumentation der entsorgten Abfälle zu berücksichtigen. Näheres regelt die Leistungsbeschreibung. Einzelheiten des Informationsaustausches werden zwischen den Vertragsparteien zwei Monate nach Leistungsbeginn abgestimmt.

§ 13 Übertragung von Rechten

(1)

Zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedürfen die Vertragspartner jeweils der vorherigen schriftlichen Zustimmung des anderen Vertragspartners.

(2)

Bei Übergang der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht ist der AG gegenüber dem AN berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Weiteres ganz oder teilweise auf den dann Entsorgungspflichtigen zu übertragen. Dies gilt auch dann, wenn die Entsorgungspflicht nur für einen Teil des vertragsgegenständlichen Entsorgungsgebiets übergeht. Der AN ist von einem Übergang der Entsorgungspflicht zu unterrichten und stimmt der Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag schon jetzt zu.

§ 14 Information und Überwachung; Aufbewahrung von Unterlagen

(1)

Der AN hat gegenüber dem AG eine umfassende Informations- und Auskunftspflicht zu allen Fragen, die die Abfallentsorgung nach diesem Vertrag betreffen. Der AG hat keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des AN.

(2)

Der AN hat dem AG auf Verlangen sämtliche Unterlagen zu übergeben, zu deren Erstellung er im Rahmen der Leistungserbringung aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder vollziehbaren behördlichen Auflagen verpflichtet ist, sofern diese Unterlagen dem Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes, der ordnungsgemäßen Verwertung der Abfälle oder dem sonstigen Nachweis der vertragsgemäßen Leistung dienen oder der Auftraggeber diese zur Erfüllung eigener Verpflichtungen gegenüber den Aufsichtsbehörden benötigt. Er hat dem AG bis Ende Januar eines Jahres eine schriftliche Aufstellung der im zurückliegenden Kalenderjahr infolge behördlicher Überwachung erstellten bzw. an die Behörden zu übergebenden Unterlagen vorzulegen.

Der AN hat dem AG ferner auf Verlangen sämtliche von ihm im Rahmen der behördlichen Überwachung seiner Tätigkeit vorzulegenden Unterlagen und Auskünfte sowie insbesondere auch die der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermittelnden Emissionsdaten der Verwertungsanlage(n) nach § 4 Abs. 1 zu übergeben.

(3)

Der AG ist befugt, für die Dauer des Vertrages in Erfüllung seiner ungeachtet der Beauftragung des AN fortbestehenden Entsorgungsverantwortlichkeit gemäß § 22 KrWG während der normalen Arbeitszeit Kontrollen auf der/den Verwertungsanlage(n) nach § 4 Abs. 1, der/den ggf. an anderer Stelle vorgesehenen Übernahmestelle(n) nach § 4 Abs. 2 und auf den

anderen, ggf. gemäß § 17 Abs. 1 eingesetzten Anlagen nach billigem Ermessen durchzuführen.

(4)

Der AN unterrichtet den AG frühestmöglich schriftlich, bei unvorhersehbaren Ereignissen unverzüglich nach Eintritt zusätzlich per Telefax und fernmündlich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer von Ereignissen, die die Übernahme von Abfällen nach § 3 vorübergehend oder dauernd unmöglich machen. Den AG trifft eine entsprechende Informationspflicht über Ereignisse, die die Anlieferung von Abfällen vorübergehend oder dauernd unmöglich machen.

(5)

Falls gegenüber dem AG in einem Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren geltend gemacht wird, dass die erhobenen Abfallgebühren im Hinblick auf diesen Vertrag gegen gebührenrechtliche Vorschriften verstoßen, ist der AN verpflichtet, dem AG alle zur Abwehr der Klage erforderlichen Nachweise und Informationen zu erteilen und insbesondere die Kalkulationsgrundlagen im erforderlichen Umfang offen zu legen.

(6)

Der AG kann sich zur Wahrnehmung der Informations- und Kontrollrechte aus diesem Vertrag der Unterstützung Dritter bedienen, die entsprechend § 19 zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.

(7)

Sämtliche Unterlagen, die den Umfang, den Ort, die Art und Weise der Leistungserbringung sowie deren Abrechnung dokumentieren, sind für mindestens 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres, in dem sie erstellt wurden, vom AN aufzubewahren.

§ 15 Haftung und Versicherung

(1)

Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Verwertung der ihm überlassenen Abfälle sowie für alle sich aus dem Betrieb der Verwertungsanlage(n) ergebenden Risiken und Gefahren.

(2)

Der AN haftet für sämtliche Schäden, die dem AG aus einer schuldhaft verzögerten, unzutreffenden oder nicht ausreichenden Unterrichtung über Störungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung in der/den Verwertungsanlage(n) und/oder der/den ggf. an anderer Stelle vorgesehenen Übernahmestelle(n) nach § 4 entstehen. Dem AN obliegt im Schadensfall der Nachweis der rechtzeitigen, zutreffenden und vollständigen Unterrichtung des AG.

(3)

Der AN stellt den AG von einer Inanspruchnahme Dritter wegen Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Verwertungsanlage(n) und/oder Übernahmestelle(n) nach § 4 frei, sofern die Ansprüche Dritter auf der Nicht- bzw. Schlechterfüllung der durch den Auftragnehmer übernommenen Verpflichtungen gründen. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme des AG wegen Verletzung der im übertragenen Aufgabenbereich bestehenden Verkehrssicherungspflicht. Der AG informiert den AN unverzüglich, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Schäden, die im Zusammenhang mit der Entsorgung entstanden sind, geltend gemacht werden.

(4)

Der AN ist verpflichtet, für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag zu erbringenden Entsorgungsleistungen sowie für die Durchführung aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten ausreichende Versicherungen in gesetzlich vorgeschriebener oder verkehrsüblicher Höhe abzuschließen und dem AG auf Verlangen Einsicht in die Versicherungsunterlagen zu gewähren. Zu den genannten Versicherungen gehören insbesondere:

- bezüglich der Verwertungsanlage:
 - o Sachversicherungen,
 - o Versicherungen gegen Feuer- und Wasserschäden,
- außerdem eine Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung.

Die Versicherungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung muss mindestens 5 Mio. Euro je Schadensfall bei zweifacher Maximierung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden betragen. Die Versicherungssumme der Umwelthaftpflichtversicherung muss mindestens 5 Mio. Euro je Schadensfall bei zweifacher Maximierung betragen.

(5)

Das Fortbestehen der Versicherung ist dem AG jährlich unaufgefordert bis zum 30.06. eines jeden Jahres nachzuweisen. Die Versicherungen sind so abzuschließen, dass aus dem Entsorgungsvertrag herrührende Schäden auch dann abgedeckt sind, wenn sie erst nach Ablauf der Vertragsdauer offenbar werden. Sie haben beim Einsatz von Unterauftragnehmern auch Ansprüche aus Ausfallverschulden zu decken.

§ 16 Sicherheitsleistung

(1)

Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag stellt der AN eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme, deren Höhe zu ermitteln ist wie das prognostizierte Bruttogesamtentgelt (P bei den Alternativen mit Transport, P_{GE} bei den Alternativen ohne Transport) gemäß der Wertungsvorschrift in Teil E der Vergabeunterlagen für die zutreffende Laufzeit.

(2)

Zugelassen ist die Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Auftragnehmer die Tauglichkeit nachzuweisen. Bei Bürgschaft durch andere als zugelassene Kreditinstitute oder Kreditversicherer ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat.

(3)

Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit (ausgenommen unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners), der Anfechtbarkeit und der Vorausklage abzugeben (§§ 770,771 des Bürgerlichen Gesetzbuches); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. Die Bürgschaft muss unter den Voraussetzungen von § 38 der Zivilprozessordnung die ausdrückliche Vereinbarung eines vom Auftraggeber gewählten inländischen Gerichtsstands für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung sowie aus der Vereinbarung selbst enthalten.

(4)

Die Sicherheit nach Absatz 1 ist spätestens 18 Werktage nach Erteilung des Zuschlags zu stellen. Kommt der AN dieser Verpflichtung innerhalb der genannten Frist nicht nach, kann der AG vom Vertrag zurücktreten oder Rechnungsbeträge so lange einbehalten, bis der Sicherungsbetrag erreicht ist.

(5)

Stattdessen kann der AG Rechnungsbeträge so lange einbehalten, bis der Sicherungsbetrag erreicht ist. In diesem Fall ist der Betrag auf ein eigenes Verwahrgeldkonto zu nehmen; der Betrag wird nicht verzinst. Sofern Rechnungen ohne Umsatzsteuer gemäß § 13 b UStG gestellt werden, bleibt die Umsatzsteuer bei der Berechnung des Sicherheitseinbehalts unberücksichtigt. Den jeweils einbehaltenen Betrag hat er dem Auftragnehmer mitzuteilen und binnen 18 Werktagen nach dieser Mitteilung auf das Verwahrgeldkonto zu nehmen.

§ 17

Leistungsstörungen

(1)

Ist die ordnungsgemäße Verwertung der von § 3 erfassten Abfälle in der/den Verwertungsanlage(n) nach § 4 Abs. 1 bzw. die Anlieferung an der/den ggf. an anderer Stelle vorgesehenen Übernahmestelle(n) nach § 4 Abs. 2 aus Gründen, die nicht der AG zu vertreten hat, vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich, hat der AN im Rahmen der übernommenen Entsorgungsgarantie (§ 1 Abs. 2) für eine anderweitige zulässige Annahme und Verwertung

Sorge zu tragen. Hierfür sind die im Angebot für diesen Fall benannten Anlagen des Ausfallverbunds zu nutzen. Etwaige Mehrkosten der anderweitigen Entsorgung/Anlieferung gehen zu Lasten des AN. Der AN hat den AG unverzüglich über die Unmöglichkeit der Behandlung sowie darüber zu informieren, in welchen der benannten Anlagen eine Behandlung des Abfalls erfolgt.

(2)

Kommt der AN aus Gründen, die nicht vom AG zu vertreten sind, seiner Pflicht nach Abs. 1 nicht nach, hat er dem AG die Mehrkosten zu erstatten, die diesem durch eine anderweitige Entsorgung der von § 3 erfassten Abfälle entstehen.

(3)

Kündigt der AG den Entsorgungsvertrag nach § 20 Abs. 2 aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, ist der AN dem AG zur Erstattung der Entsorgungsmehrkosten verpflichtet, die diesem bis zum Ende der Vertragslaufzeit entstehen.

(4)

Wird der AG durch behördliche Anordnung zur Rücknahme von Abfällen verpflichtet, die dem AN zur Entsorgung überlassen wurden, weil eine ordnungsgemäße Entsorgung durch den AN nicht erfolgt, ist der AN zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem AG durch die Rücknahme der Abfälle entstehen; er hat insbesondere die Entsorgungsmehrkosten zu tragen.

(5)

Der AG hat in den Fällen des Abs. 1 bis 4 Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten einer etwaigen Anlieferung an einer anderen Übergabestelle sowie der Kosten eines erforderlichen Rücktransports nach einer vergeblichen Anlieferung des Abfalls zum Anlieferort (§ 6 Abs. 1) und eines Weitertransports zu einer anderen, ggf. vom AG bestimmten Verwertungsanlage.

(6)

Im Übrigen gelten für Leistungsstörungen die in § 2 genannten Regelungen. Insbesondere bleibt die Geltendmachung weitergehender Schäden unberührt. Zu erstattende Mehrkosten des AG umfassen jeweils auch etwaige Ausschreibungskosten.

§ 18 Sanktionen

(1)

Verwirklicht der AN schuldhaft eine der nachfolgend aufgeführten wesentlichen Vertragspflichtverletzungen, hat der AG neben der Erfüllung Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5.000 Euro bei Los 1 bzw. bis zu 10.000 Euro bei Los 2; die Vertragsstrafe erhöht sich für jeden Fall einer weiteren gleichartigen Vertragsverletzung jeweils um diesen Betrag, darf aber für die mehrfache Verletzung derselben Pflicht 100.000 Euro bei Los 1 bzw. 50.000 Euro bei Los 2 nicht übersteigen:

- Unberechtigte Verweigerung der Abnahme und Entsorgung von Abfällen (§ 5 Abs. 1),
- Entsorgung der übernommenen Abfälle in anderen als der/ den in § 4 Abs. 1 genannten Verwertungsanlage(n) ohne Zustimmung des AG (§ 5 Absatz 2 Satz 1; § 7) außer in den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 2 (Streik, Betriebsausfall, höhere Gewalt),
- Verletzung der Pflicht zur Beachtung der gesetzlichen Anforderungen und behördlichen Festlegungen nach § 5 Abs. 3 und 4,
- Beauftragung von Unterauftragnehmern ohne Zustimmung des AG (§ 7),
- Verletzung der Pflicht zu Abschluss und Unterhaltung von Versicherungen nach § 15 Abs. 4 und 5 S. 2,

(2)

Verwirklicht der AN schuldhaft eine der nachfolgend genannten Nebenpflichtverletzungen, hat der AG neben der Erfüllung Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 Euro bei Los 1, 1.000 Euro bei Los 2; die Vertragsstrafe erhöht sich für jeden Fall einer weiteren gleichartigen Vertragsverletzung um diesen Betrag, darf aber für die mehrfache Verletzung derselben Pflicht 5.000 Euro bei Los 1, 2.500 Euro bei Los 2 nicht übersteigen:

- Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Information des AG über betriebliche Störungen und Unterbrechungen (§ 5 Absatz 5),
- Verletzung der Informationspflichten nach § 14 Absätze 1, 2, 4 und 5,
- Verletzung der Kontrollrechte des AG nach § 14 Absatz 3 oder der Aufbewahrungspflicht nach § 14 Absatz 7,
- Verletzung der in § 12 Abs. 4 festgelegten Pflicht zur jährlichen Vorlage der Stoffstrombilanz und Energiebilanz.

(3)

Die Vertragsstrafen nach Abs. 1 und Abs. 2 dürfen bei der mehrfachen Verletzung von wesentlichen Pflichten und Nebenpflichten in Summe die in Abs. 1 genannten Maximalbeträge nicht übersteigen. Die Vertragsstrafen nach diesem Vertrag dürfen bei der mehrfachen Verletzung von Pflichten in Summe den Betrag von 5 % der Netto-Auftragssumme (endgültige Abrechnungssumme) nicht übersteigen. Soweit sie im Zeitpunkt der Geltendmachung 5 % der bisherigen Abrechnungssumme übersteigen, wird der darüber hinausgehende Betrag jeweils nur soweit verwirkt, wie aufgrund weiterer Abrechnungen die Obergrenze von 5 % gewahrt bleibt.

(4)

Variante o. T.: Wird die in § 6 Abs. 2 dieses Vertrags vereinbarte maximale Wartezeit bei der Anlieferung von Abfällen aus Gründen, die weder der AG noch etwaige von ihm beauftragte Dritte zu vertreten haben, überschritten, ist eine Vertragsstrafe von 70 € je angefangener halber Stunde zuzüglich der vom AG gegenüber dem mit der Anlieferung Beauftragten hierauf gegebenenfalls zu entrichtenden Umsatzsteuer zu zahlen.

Variante m. T.:

Sofern Fahrzeuge mit einem geringeren Ladevolumen als 90 m³ zum Einsatz kommen, erfolgt eine Vergütungskorrektur proportional zum Verhältnis des Ladevolumens des eingesetzten Fahrzeuges im Verhältnis zum Soll-Ladevolumen von 90 m³. Zum Beispiel führt der Einsatz eines Fahrzeuges mit einem Ladevolumen von 80 m³ zu einer Verringerung des Vergütungspreises auf 8/9 entsprechend 88,8 % des Angebotspreises. Dies gilt auch für die Verwendung von Abrollcontainerzügen.

Der AG ist berechtigt, für jedes auf Grund der Nichteinhaltung der gemäß Ziffer D.0.6.7 abgestimmten Abholzeiten nicht für die Verladung von Abfällen zur Verfügung gestellte Transportfahrzeug in jedem Einzelfall einen Vergütungsabzug von 100,- € netto (Vertragsstrafe) vorzunehmen.

Für jeden nicht gemäß D.0.6.21 bis 10 Uhr eines jeden Betriebstages zur Verfügung gestellten Container kann der AG in jedem Einzelfall eine Schadenspauschale in Höhe von 50 € netto geltend machen. Jeder Vertragspartei steht es jeweils frei, einen geringeren oder höheren Schaden nachzuweisen.

(5)

Werden die in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Verwertungsquoten, berechnet nach Ziff.D.0.7.1 der Leistungsbeschreibung, unterschritten, erhält der AN für den (Masse-) Anteil der Abfälle, der entgegen dem Versprechen des AN nicht energetisch verwertet wurde, nur [50] % der Vergütung.

(6)

Hat sich der AN in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, hat der AG einen Anspruch auf Zahlung einer Schadenspauschale in Höhe von 15 % derjenigen Bruttoauftragssumme, die er bis zu dem Zeitpunkt des Nachweises dieser Beteiligung bereits an den AN als Entgelt gezahlt hat. Hiervon unberührt bleibt das Recht auf Ersatz des vollen Schadens, der durch die Beteiligung an der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung dem AG entstanden ist. Weiterhin bleibt das Recht zur Kündigung (§ 20 Abs. 2) unberührt.

(7)

Die Geltendmachung der Sanktion hat in Textform zu erfolgen. In dem Schreiben ist die Höhe zu begründen und zu berechnen.

(8)

Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt.

§ 19 Vertraulichkeit

(1)

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und

betrieblichen bzw. dienstlichen Belange des jeweils anderen Vertragspartners auch über das Ende dieses Vertrages hinaus striktes Stillschweigen zu bewahren und derartige Kenntnisse nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Das gilt nicht für erforderliche Auskünfte gegenüber den Überwachungsbehörden sowie gegenüber sonstigen Behörden, gegenüber denen die Vertragspartner zur Auskunft verpflichtet sind. Der AG ist ferner berechtigt, anderen öffentlichen Auftraggebern, gegenüber denen der AN die Leistungen nach diesem Vertrag als Referenz angegeben hat, Auskunft über die Leistungserbringung und etwaige Sanktionen zu erteilen.

(2)

Die Vertragspartner werden die ihnen übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen während der Vertragsdauer sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen nach dem Ende dieses Vertrages zurückgeben. Dies gilt auch für die von den Vertragspartnern zur Erfüllung dieses Vertrages bzw. im Zuge seiner Erfüllung angefertigten Unterlagen.

§ 20 Kündigung

(1)

Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag während des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund fristlos oder unter Beachtung einer von ihnen gewählten Frist von höchstens einem Jahr zu kündigen.

(2)

Der AG ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt,

- a) wenn der AN seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung seitens des AG, bezogen auf eine gleichartige Pflichtverletzung, nicht nachkommt. Bei der Verletzung nur unwesentlicher Vertragspflichten tritt an die Stelle einer zweimaligen eine viermalige Abmahnung. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen;
- b)
 - a) sofern über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung durch den AN beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - b) sofern über das Vermögen einzelner Gesellschafter des AN bzw. im Falle von Arbeitsgemeinschaften über das Vermögen einzelner Mitglieder ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung durch den AN beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;

- c) sofern sich der AN in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat;
- d) wenn die Entsorgung der von diesem Vertrag erfassten Abfälle wegen veränderter technischer oder rechtlicher Rahmenbedingungen oder nicht nur vorübergehender Einschränkung der Verfügbarkeit in der/den Verwertungsanlage(n) nach § 4 nicht mehr zulässig oder tatsächlich unmöglich ist;
- e) bei Wegfall der gesetzlichen Zuständigkeit des AG für die Entsorgung der von diesem Vertrag erfassten Abfälle.

Der AN ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt,

- a) sofern der AG seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung seitens des AN, bezogen auf eine gleichartige Pflichtverletzung, nicht nachkommt. Bei der Verletzung nur unwesentlicher Vertragspflichten tritt an die Stelle einer zweimaligen eine viermalige Abmahnung. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen;
- b) falls der AG mit der ihm obliegenden Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnung länger als zwei Monate in Verzug ist.

(3)

Beide Vertragsparteien sind zur Kündigung aus wichtigem Grund bei Vorliegen höherer Gewalt berechtigt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen einem der beiden Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer nicht zugemutet werden kann, und aus einem sonstigen wichtigem Grund.

(4)

Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben/Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis zu erfolgen.

§ 21

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§ 22

Inkrafttreten und Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Leistungsbeginn ist der 01.01.2026, Leistungsende der 31.12.2028 (Alternative A) bzw. 31.12.2031 (Alternative B). Der AG wird ggf. eine von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnende Vertragsurkunde ausfertigen.

§ 23

Salvatorische Klausel

(1)

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig bzw. rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Anstelle von unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei einer späteren Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung die nicht berücksichtigten Aspekte bedacht hätten.

(2)

Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

§ 24

Änderungen der Leistung

(1)

Der AG kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des AN verlangen, es sei denn, dies ist für den AN unzumutbar.

(2)

Hat der AN Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der AG die Bedenken des AN nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der AN nur auf Grund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.

(3)

Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.

(4)

Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der AG solche Leistungen nachträglich annimmt.

(5)

Weiter gehende Ansprüche des AG bleiben unberührt.

§ 25 Loyalitätsklausel

Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus einer Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität gelten. Sie sichern sich zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 26 Schlussbestimmungen

(1)

Die Vertragspartner werden ihre Pflichten aus diesem Vertrag in Übereinstimmung mit den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere denen des Abfallrechts und des Immissionsschutzrechts, erfüllen.

(2)

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand des AG.

(3)

Alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung einschließlich der Erfüllung der Nebenpflichten erfolgenden mündlichen oder schriftlichen Erklärungen und Informationen müssen in deutscher Sprache – fließend – erfolgen. Auf Verlangen hat der AN Unterlagen auf seine Kosten zu übersetzen.

(4)

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

Lutherstadt Eisleben, den _____

_____, den _____
